

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Steffen Kotré, Marc Bernhard, Joachim Block, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/5135 –

Entwurf eines Gesetzes zur unionsrechtskonformen Präzisierung des Begriffs der Kundenanlage im Energiewirtschaftsgesetz

A. Problem

Die den Gesetzentwurf einbringende Fraktion führt aus, dass nach der derzeitigen Rechtslage nicht hinreichend differenziert werde zwischen Kundenanlagen ohne Netzcharakter und Anlagen, die funktional als Elektrizitätsverteilernetze einzuordnen seien. Dies führe zu Rechtsunsicherheit für Betreiber und Behörden.

Die Fraktion schlägt vor, die Definition der Kundenanlage in Paragraph 3 Nummer 65 des Energiewirtschaftsgesetzes unionsrechtskonform zu präzisieren. Kundenanlagen sollten nur solche Energieanlagen sein, die nach ihrer Ausgestaltung oder Funktion nicht die Merkmale eines Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne des Rechts der Europäischen Union erfüllten. Zudem sollten Folgeanpassungen in der Stromnetzentgeltverordnung, der Anreizregulierungsverordnung und der Niederspannungsanschlussverordnung erfolgen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternative

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Keine.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5135 abzulehnen.

Berlin, den 7. Oktober 2026

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Christian Frhr. von Stetten
Vorsitzender

Steffen Kotré
Berichtersteller

Dr. Nina Scheer
Berichterstatte~~r~~in

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Steffen Kotré und Dr. Nina Scheer

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/5135** wurde in der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. September 2026 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die den Gesetzentwurf einbringende Fraktion führt aus, dass der Begriff der Kundenanlage durch die Einfügung eines neuen Buchstabens e) in Paragraph 3 Nummer 65 des Energiewirtschaftsgesetzes präzisiert werden solle. Danach lägen Kundenanlagen vor, wenn sie nach einer funktionalen Gesamtbetrachtung keine Funktion eines Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne des Rechts der Europäischen Union erfüllten. Damit werde auch der vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 28. November 2024 in der Rechtssache C-293/23 geforderte funktionale Maßstab in das nationale Energiewirtschaftsrecht übernommen. Darüber hinaus sollten Folgeänderungen in der Stromnetzentgeltverordnung, der Anreizregulierungsverordnung und der Niederspannungsanschlussverordnung klarstellen, dass diese keine Anwendung auf Kundenanlagen im Sinne des Paragraphen 3 Nummer 5 des Energiewirtschaftsgesetzes fänden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5135 in seiner 52. Sitzung am 7. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5135 in seiner 30. Sitzung am 7. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5135 in seiner 50. Sitzung am 7. Oktober 2026 abschließend beraten.

Die **Fraktion der AfD** erklärte einleitend, der Begriff der Kundenanlage sei ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe dies moniert. Nach der derzeitigen Rechtslage bestehe die Gefahr, dass beispielsweise Campingplatzbetreiber zu den Verteilnetzen gezählt würden. Der vorliegende Gesetzentwurf würde dieser Problematik Abhilfe schaffen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass der Gesetzgeber bereits im Rahmen der Überarbeitung des Energiewirtschaftsrechts im November 2025 auf das Urteil des EuGH reagiert und eine Übergangsregelung für Kundenanlagen-Konstellationen ins Gesetz geschrieben habe. Es sei jedoch wichtig, die Lösung auf europäischer Ebene zu suchen. Die Fraktion fragte die Bundesregierung, welche Folgen das Urteil des EuGH zur Direktleitung für die Rechtssicherheit von Kundenanlagen haben werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, der vorliegende Gesetzentwurf löse das eigentliche Problem nicht. Ob ein Verteilnetz vorliege, entscheide sich nach zwei Kriterien, der Spannungsebene und dem Verkauf von Strom an Kunden. Wichtiger sei es aber, Mieterstrom-Modelle und Quartierslösungen voranzubringen.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an und unterstrich, dass im Rahmen der EnWG-Novelle bereits entsprechende Änderungen vorgenommen wurden. Sie fragte die Bundesregierung, inwieweit das zweite Urteil des EuGH ein Korrektiv des ersten Urteils darstelle und welche Konsequenzen dies für den Änderungsbedarf sowohl auf der nationalen als auch auf der Europäischen Ebene verursache.

Die **Fraktion Die Linke** bemängelte, der Änderungsvorschlag der AfD sei nicht ausreichend. Die Fraktion bat die Bundesregierung darzustellen, welche Maßnahmen sie ergreife, wann mit einer Lösung zu rechnen sei, inwiefern die mangelhafte Definition bisher zum Nachteil von Kundenanlagen geführt habe und wie viele Kundenanlagen davon betroffen gewesen seien.

Die **Bundesregierung** erläuterte, der Deutsche Bundestag habe als Reaktion auf das erste Urteil des EuGH eine Übergangszeit bis 2028 beschlossen. Das Problem könne nicht im nationalen Recht gelöst werden, sondern nur auf europäischer Ebene. Im Rahmen des Grids Package gebe es derzeit Verhandlungen in Brüssel, bei denen es auch um Anpassungen der Richtlinie zum Strombinnenmarkt gehe. Diese Anpassungen könnten bis zum Ende dieses Jahres zu einer Lösung führen. Sie seien in einem regelmäßigen Austausch mit der Branche. Nachteilige Auslegungen habe es aufgrund des Bestandsschutzes bis 2028 bisher noch nicht gegeben. Die Entscheidung des EuGH zur Direktleitung sei vom BMWI positiv aufgefasst worden, da sie mehr Spielraum gebe. Die Direktleitung sei nach den europäischen Vorgaben eine der wenigen Möglichkeiten, eine Konstellation nicht als Netz zu bezeichnen. Nach der neuen Entscheidung liege auch dann kein Netz vor, wenn es etwas weiter verzweigte Direktleitungen gebe. Davon könnte ein kleiner Anteil von Kundenanlagen-Konstellationen profitieren.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/5135 zu empfehlen.

Berlin, den 7. Oktober 2026

Steffen Kotré
Berichtersteller

Dr. Nina Scheer
Berichterstatteerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.